

**S a t z u n g**  
**des Landkreises Alzey-Worms**  
**über die Schülerbeförderung**  
**vom 25.05.2000**

**zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 05.06 2012**

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162(163)) - in Verbindung mit den §§ 69 und 95 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42) – sowie § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PrivSchG) in der Fassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GVBl. S. 42) - und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Eigenanteil**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler nach § 69 Abs. 8 Satz 3 SchulG ist ein angemessener Eigenanteil an den Beförderungskosten zu fordern. Der monatliche Eigenanteil wird wie folgt berechnet:

Monatlicher Eigenanteil = (Fahrpreis<sup>1)</sup> der Monatskarte Ausbildungsverkehr der Preisstufe 1 im RNN-Verbund) - X

**X = 3,50 €**

<sup>1)</sup> Es gilt der Fahrpreis nach dem zu Beginn des Schuljahres gültigen Tarifstand; Tarifänderungen im laufenden Schuljahr bleiben unberücksichtigt. Die Formel ist einheitlich für den gesamten Landkreis anzuwenden.

- (2) Der Eigenanteil ist von den Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu entrichten. Pflegeeltern mit Sorgerecht sind so zu behandeln wie Personensorgeberechtigte.

- (3) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08. – vgl. § 5 SchulG) in der Regel für 10 Monate zu erheben und in den Monaten September bis Dezember sowie in den Monaten Januar bis Juni des darauf folgenden Kalenderjahres jeweils am 05. des Monats fällig. Im Übrigen beginnt die Zahlungspflicht mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden.
- (4) Die Anzahl der Beförderungsmonate, für die der Eigenanteil zu zahlen ist, wird jährlich vor Beginn des Schuljahres von der Kreisverwaltung festgelegt.
- (5) Der Eigenanteil ist höchstens für zwei Schülerinnen bzw. Schüler einer Familie zu zahlen.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

## **§ 2**

### **Erlass des Eigenanteils**

Der Eigenanteil nach § 69 Abs. 8 Satz 3 SchulG (Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen sowie der besonderen Bildungsgänge der Berufsbildenden Schule) wird erlassen, wenn das maßgebliche Einkommen die entsprechende Einkommensgrenze nach § 1 der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung vom 18.05.2009 (BS: 223-1-44) nicht übersteigt.

## **§ 3**

### **Antragsverfahren**

- (1) Der Eigenanteil wird nur auf Antrag erlassen. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (2) Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.08.2012 in Kraft.

Alzey, 05.07.2012

Ernst Walter Görisch  
Landrat